

# **BEGRÜNDUNG**

## **ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 3**

### **DER GEMEINDE BERGENHUSEN**

für das 'Baugebiet Vogelstangenweg'

## **ENTWURF**

---

VERFAHRENSSTAND:

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TÖB'S (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN, TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) BauGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BauGB)
- SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 (1) BauGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER  
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0  
FAX: 04621 / 9396-66

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>BEGRÜNDUNG .....</b>	<b>1</b>
<b>1      <b>AUSGANGSSITUATION .....</b></b>	<b>1</b>
1.1      Geltungsbereich.....	1
1.2      Bestand.....	1
1.3      Grundlage des Verfahrens .....	1
1.4      Rechtliche Bindungen .....	2
1.4.1    Landesentwicklungsplan 2010 .....	2
1.4.2    Regionalplan .....	2
1.4.3    Flächennutzungsplan .....	2
1.4.4    Bestehende Bebauungspläne .....	2
1.4.5    Landschaftsrahmenplan.....	3
1.4.6    Landschaftsplanung.....	3
1.4.7    Schutzverordnungen .....	3
<b>2      <b>ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG .....</b></b>	<b>3</b>
<b>3      <b>PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN.....</b></b>	<b>5</b>
3.1      Art der baulichen Nutzung.....	5
3.2      Maß der baulichen Nutzung .....	5
3.3      Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen .....	6
3.4      Baugestalterische Festsetzungen .....	6
3.5      Verkehrliche Erschließung .....	7
3.6      Ver- und Entsorgung .....	7
3.7      Natur und Landschaft.....	9
3.7.1    Biotope .....	10
3.7.2    Artenschutz.....	11
3.8      Hinweise .....	16
<b>4      <b>FLÄCHENVERTEILUNG .....</b></b>	<b>17</b>
<b>5      <b>ANPASSUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES .....</b></b>	<b>17</b>

### Anlagen:

- Anpassung / Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bergenhusen
- Innenentwicklungspotentiale der Gemeinde Bergenhusen, Planungsbüro Springer aus Busdorf, November 2020
- Siedlungsentwicklung der Gemeinde Bergenhusen, Planungsbüro Springer aus Busdorf, November 2020

## **BEGRÜNDUNG**

**zum Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Bergenhusen, Kreis Schleswig-Flensburg  
'Baugebiet Vogelstangenweg' - Gebiet südlich des Vogelstangenweges, gegenüber der  
Grundstücke Vogelstangenweg 6 bis 16**

### **1 AUSGANGSSITUATION**

#### **1.1 Geltungsbereich**

Der ca. 7.100 m<sup>2</sup> große Planbereich liegt im Norden der Ortslage Bergenhusen, südlich des Vogelstangenweges gegenüber der Grundstücke Vogelstangenweg 6 bis 16. Es umfasst das Flurstück 85 Teile des Flurstückes 28/1 der Flur 7 der Gemarkung Bergenhusen und wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden vom Vogelstangenweg und
- im Osten, Süden und Westen von landwirtschaftlichen Flächen

Die genaue Planbereichsabgrenzung ist der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen.

#### **1.2 Bestand**

Das Plangebiet ist im Norden und teilweise auch im Westen von Knicks eingefasst und wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche (Grünland) genutzt. Der nördliche Knick ist vereinzelt mit großen Überhältern bestanden.

Das Gelände ist leicht bewegt und steigt von ca. 9 m üNN im Nordosten bis auf ca. 14 m üNN im Südwesten an.

Der im Norden des Plangebietes liegende Vogelstangenweg dient als Erschließung für das Plangebiet.

#### **1.3 Grundlage des Verfahrens**

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bergenhusen hat am 28.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach dem Verfahren über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gemäß § 13b BauGB erfolgen. Die Voraussetzung für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind:

- Der Bebauungsplan begründet die Zulässigkeit von Wohnnutzung auf Flächen, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.
- Die festzusetzende Grundfläche im Plangebiet liegt unter 10.000 m<sup>2</sup>. Auch erfolgen im näheren Umfeld derzeit keine weiteren Bauleitplanungen, so dass entsprechend § 13a (1) Nr. 1 BauGB keine Flächen von Bebauungsplänen mitzurechnen sind, die in einem sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.

- Durch den Bebauungsplan wird auch nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVP-Gesetz bedürfen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 BImSchG zu beachten sind.

Die vorgenannten Voraussetzungen liegen für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes vor.

## 1.4 Rechtliche Bindungen

### 1.4.1 Landesentwicklungsplan 2010

Die Gemeinde Bergenhusen liegt gemäß **Landesentwicklungsplan (2010)** im ländlichen Raum, in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung sowie im Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft.

Im **Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes** (2018) sind keine vom LEP 2010 abweichenden Darstellungen für den Planbereich vorhanden.

### 1.4.2 Regionalplan

Der **Regionalplan** für den Planungsraum V (2002) weist das Plangebiet als ländlichen Raum und als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung aus. Zudem ist die Ortslage Bergenhusen als Schwerpunktbereich für den Tourismus gekennzeichnet.

### 1.4.3 Flächennutzungsplan

Der gültige **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Bergenhusen stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Im Bebauungsplan Nr. 3 wird das Plangebiet im Wesentlichen als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 weichen damit in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab. Da der Bebauungsplan Nr. 3 im Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt und die städtebauliche Entwicklung Bergenhusens durch die Planung nicht beeinträchtigt wird, wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst. Entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird der Geltungsbereich im Flächennutzungsplan zukünftig als Wohnbaufläche dargestellt (siehe Kap. 5).

### 1.4.4 Bestehende Bebauungspläne

Der Vogelstangenweg im Norden des Plangebietes ist Bestandteil der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 'Christianenhöh', die am 17.01.1995 in Kraft getreten ist und dort als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Der südliche Teil des Vogelstangenweges wird nun in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 aufgenommen, um die Mindestfestsetzungen gem. § 30 Abs. 1 BauGB für einen qualifizierten Bebauungsplan erfüllen zu können. Die inhaltliche Festsetzung als Straßenverkehrsfläche wird nicht verändert.

### 1.4.5 Landschaftsrahmenplan

Die Karte 1 des **Landschaftsrahmenplanes** für den Planungsraum I (2020) enthält für die Umgebung des Siedlungsbereiches der Gemeinde Bergenhusen vielfältige Darstellungen. Neben FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten sind Wiesenvogelbrutgebiete, bedeutsame Nahrungsgebiete und Flugkorridore für Gänse und Singschwan sowie des Zwergschwans außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten und Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems - Schwerpunktbereiche vorhanden.

Die Karte 2 enthält für den Siedlungsbereich der Gemeinde Bergenhusen die Darstellungen als Gebiet mit besonderer Erholungseignung und teilweise als Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

In Karte 3 sind südlich und östlich des Siedlungsbereiches Gebiete mit klimaintensiven Böden dargestellt.

### 1.4.6 Landschaftsplanung

Im **Landschaftsplan** - Bestand (1999) der Gemeinde Bergenhusen ist das Plangebiet als Grünlandfläche, teilweise eingefasst mit Knicks, dargestellt. Der Entwurf des Landschaftsplanes (1999) weist das Plangebiet als Bereich möglicher baulicher Entwicklung (Dorfgebiet) aus.

### 1.4.7 Schutzverordnungen

Innerhalb des Plangebietes gelten Schutzverordnungen und der Schutz aus unterschiedlichen Gesetzen. Stichpunktartig sind hier zu nennen:

- Ausweisungen nach §§ 23-29 BNatSchG liegen nicht vor.
- Die Knicks sind gem. § 21 LNatSchG geschützte Biotope.
- Ca. 300 m nordwestlich befindet sich das FFH-Gebiet 1621-301 'Wälder bei Bergenhusen'.

## 2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung wird für das o.g. Plangebiet der Bebauungsplan Nr. 3 aufgestellt. Er trifft innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Entwicklung entsprechend den kommunalen Zielsetzungen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde notwendig, um in dem Planbereich auf einer Gesamtfläche von ca. 7.100 m<sup>2</sup> eine den Funktionsbedürfnissen der Gemeinde Bergenhusen entsprechende bauliche Entwicklung zu ermöglichen.

Der im Norden der Ortslage Bergenhusen gelegene Planbereich soll städtebaulich entwickelt und geordnet werden, um eine ortstypische aufgelockerte Bebauung zu ermöglichen, die sich in das Orts- und Landschaftsbild einfügt. Durch die Bereitstellung von 7 neuen Baugrundstücken soll der Wohnbedarf in der Gemeinde abgedeckt werden. Geplant ist die Ausweisung von Baugrundstücken mit Größen zwischen 800 m<sup>2</sup> und 900 m<sup>2</sup>, die sich an der bestehenden Bebauung Bergenhusens orientieren.

Die Gemeinde Bergenhusen hat sich intensiv mit den Potentialen für eine Innenentwicklung auseinandergesetzt. Der Gemeinde steht gemäß des Entwurfes zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2018 ein wohnbauliches Entwicklungspotential von 35 Wohneinheiten in den Jahren 2018 bis 2030 zur Verfügung.

Wohnungsbestand am 31.12.2017	351 WE
nach LEP 2018 von 2018 bis 2030 zulässig (10 %)	35 WE
in den Jahren 2018 und 2019 bereits errichtet	5 WE
in Bau (Fertigstellung voraussichtl. 2020)	7 WE
abzgl. Entwicklungspotenzial im Innenbereich	<u>12 WE</u>
verbleibende Wohnungsentwicklung über Bauleitplanung bis 2030	<u>11 WE</u>

Die Untersuchung der Innenentwicklungspotentiale zeigte, dass im Innerbereich der Gemeinde Bergenhusen eine Vielzahl von Baulücken und sonstige Flächen mit bestehenden Baurechten vorhanden sind. Insgesamt wurden 22 Bereiche für ca. 33 Grundstücke ermittelt. Von diesen stehen jedoch eine Vielzahl für eine Wohnbebauung nicht zur Verfügung. Zudem gibt es nördlich der Straße 'Lüttensee' eine relativ große Fläche, die bereits seit 1998 im Geltungsbereich einer Innenbereichssatzung liegt. Aufgrund der schwierigen topographischen Verhältnisse konnte dieser Bereich bis heute nicht baulich entwickelt werden. Die Gemeinde sieht keinen Grund, dass sich daran in naher Zukunft etwas ändern sollte. In der Betrachtung der Einzelflächen kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass über die Baulücken im Innenbereich etwa die Hälfte der noch bis zum Jahr 2030 verbleibenden Wohneinheiten entwickelt werden können.

Über eine 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wurde nördlich des Vogelstangenweges ein Mischgebiet ausgewiesen. Von den 26 ursprünglich geplanten Grundstücken sind 25 Flurstücke gebildet worden. Von diesen sind aktuell 15 mit Wohngebäuden bebaut. Auf einem Grundstück ist eine kleine, gewerblich genutzte Halle vorhanden. Auf einem weiteren Grundstück ist vor Kurzem eine weitere Baugenehmigung für ein Wohngebäude erteilt worden. Da in einem Mischgebiet ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, vorhanden sein muss, können im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 aus Sicht der Gemeinde Bergenhusen derzeit keine weiteren Baugenehmigungen für Wohngebäude erteilt werden.

Um eine städtebaulich sinnvolle Gestaltung innerhalb des Plangebietes unter Beachtung des vorgenannten Entwicklungsspielraumes im Plangebiet zu gewährleisten, hat sich die Gemeinde Bergenhusen zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes entschlossen.

Die Lage am Ortsrand Bergenhusens bietet die Möglichkeit, neue Bauflächen in die bestehende Bebauung zu integrieren und so eine städtebaulich sinnvolle Erweiterung des Siedlungsgebietes zu schaffen.

Im Plangeltungsbereich ist die Ausweisung von 8 Baugrundstücken für die Bebauung mit typischen Einzelhäusern vorgesehen, um die vorhandene Nachfrage durch Einwohner und Bauwillige aus der unmittelbaren Umgebung zu decken.

Als Planungsalternativen wurden auch Standorte im Nordosten und Südwesten der Ortslage geprüft. Hierbei handelt es sich um Flächen, die bereits im Landschaftsplan als mögliche Bau-

flächen dargestellt sind. Diese Flächen sind jedoch so groß, dass sie über den aktuellen Wohnbaulandbedarf der Gemeinde Bergenhusen hinausgehen. Zudem sind in diesen Bereichen umfangreiche Erschließungsmaßnahmen erforderlich. Auch weisen diese Flächen gegenüber dem Gebiet am Vogelstangenweg keine bessere städtebauliche Eignung auf.

Weitere alternative Bauflächen stehen in der Gemeinde Bergenhusen derzeit nicht zur Verfügung.

Die Planung entspricht aus Sicht der Gemeinde den in Ziffer 2.7 LEP 2010 dargelegten Grundsätzen für eine geordnete, unter städtebaulichen, ökologischen und landschaftlichen Aspekten verträgliche Siedlungsentwicklung, wonach u.a. neue Bauflächen an vorhandene Siedlungsbereiche anzubinden sind.

Die Planung entspricht aus Sicht der Gemeinde außerdem den in Ziffer 3.9 des Entwurfs zur Fortschreibung des LEP (2018) dargelegten Grundsätzen, wonach neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden sollen.

### **3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN**

#### **3.1 Art der baulichen Nutzung**

Die Bauflächen werden entsprechend der zugedachten Nutzung gemäß § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgt vor dem Hintergrund der unter Punkt 2 angestrebten Nutzung sowie der südlich angrenzenden Bebauung.

Der Ausschluss der nach § 4 (3) BauNVO Nr. 1 - 5 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

- Beherbergungsbetriebe
- nicht störendes Gewerbe,
- Anlagen der Verwaltung
- Gartenbaubetriebe sowie
- Tankstellen

erfolgt unter Berücksichtigung des angestrebten Gebietscharakters und soll die Wohnnutzung weiter in den Vordergrund rücken. Gewollt ist ein für die Errichtung von Wohngebäuden attraktives Gebiet mit hoher Wohnqualität. Andersartigen Entwicklungen sowie möglichen Konflikten, insbesondere durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und erhöhte Schallemissionen soll vorgebeugt werden.

#### **3.2 Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Planungsgebiet durch die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) und die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Das Maß der baulichen Nutzung mit einer GRZ von 0,25 sowie max. zwei Vollgeschossen orientiert sich in angemessener Weise an der städtebaulich gewollten aufgelockerten, ortstypischen Bebauung. Das bauliche Nutzungsmaß mit einer GRZ von 0,25 liegt unterhalb der Obergrenzen nach § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO), trägt zu einer ortstypischen, auf-

gelockerten Bebauung bei und bietet einen ausreichenden Nutzungsspielraum auf den Baugrundstücken. Die Festsetzung von zwei Vollgeschossen erfolgt vor dem Hintergrund, dass auch moderne Bauformen zulässig sein sollen.

Die Festsetzung einer maximalen Firsthöhe von 8,50 m dient dem Schutz des Landschaftsbildes und entspricht der ortstypischen Bebauung. Zur Vermeidung von optisch dreigeschossig wirkenden Gebäuden wird die Traufhöhe auf max. 6,00 m über Erdgeschossfertigfußbodenoberkante begrenzt, hierdurch sollen auch mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes minimiert werden und eine Einheitlichkeit mit der angrenzenden Wohnbebauung hergestellt werden. Zudem wird die Höhe von Garagen, Carports und Nebenanlagen begrenzt, um den Charakter dieser Anlagen als untergeordnete Bauteile auf den Grundstücken zu verdeutlichen.

Das Orts- und Landschaftsbild soll weiterhin durch eine Höhenbeschränkung des Erdgeschossfußbodens gewahrt bleiben. Die Erdgeschossfußbodenhöhe darf demnach nicht mehr als 50 cm über der mittleren Höhe des zum Grundstück gehörenden Straßenabschnittes liegen.

### **3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen**

#### Bauweise

In dem Allgemeinen Wohngebiet werden Einzelhäuser in offener Bauweise festgesetzt, was dem Charakter der gewollten Nutzung und der umgebenden Bebauung entspricht.

Zur Schaffung von familiengerechten Wohnhäusern wird die Anzahl der Wohnungen auf max. 2 Wohneinheiten je Wohngebäude begrenzt. Dadurch soll eine Massierung von Klein-Appartements und damit verbunden ein übermäßiges Verkehrsaufkommen ausgeschlossen werden. Ziel ist es, eine möglichst ungestörte Wohnruhe zu erreichen.

#### Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird in der Baufläche durch die Baugrenze festgesetzt und soll einen weitgehenden Spielraum bei der Gebäudeplatzierung einräumen. Sie ist deswegen nicht als grundstücksbezogene Baufenster, sondern großflächig und grundstücksübergreifend ausgebildet. Die Baugrenze hält die erforderlichen Mindestabstände zu Nachbargrenzen und Knicks ein.

Die Baugrenzen halten zudem die Abstände zu den Kronentraufbereichen der vorhandenen Bäume ein und werden entsprechend versetzt festgesetzt.

Zum Schutz der vorhandenen Knicks ist die Errichtung von Garagen und Stellplätzen sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in einem Abstand von weniger als 3,00 m vom Knickfuß nicht zulässig.

### **3.4 Baugestalterische Festsetzungen**

Die gestalterischen Vorschriften sollen einen ausreichenden Spielraum für die Bebauung schaffen, die mit dem Orts- und Landschaftsbild vereinbar ist.

Durch die Vorschriften zur Gestaltung, die im Teil B der Satzung festgelegt sind, wird die zulässige Dachneigung der Hauptdächer der Hauptgebäude mit mindestens 22° und maximal



48° festgesetzt, sodass ortsuntypische Flachdächer ausgenommen sind. Mit dieser Festsetzung wird gleichzeitig impliziert, dass untergeordnete Nebendachflächen oder Nebengebäude auch mit anderen Dachneigungen zulässig sein sollen. Auch Dächer von Nebenanlagen sind mit anderen Dachneigungen zulässig, da sie nur von untergeordneter Bedeutung sind. Bestimmte Dachformen, wie z.B. Walm- oder Pultdächer, sind nicht vorgegeben, um den Bauwilligen einen umfassenden Gestaltungsspielraum einzuräumen. Das Anbringen von Solar- und Photovoltaikanlagen ist zulässig.

Als Dacheindeckung sind nur Pfannen- oder Schindeleindeckungen sowie die Eindeckung mit Reet oder Gründächer zulässig, um ein harmonisches Ortsbild und eine optische Einheitlichkeit mit der angrenzenden Bebauung zu erzielen. Die Zulässigkeit von Gründächern dient zudem dem Klimaschutz und der Regulierung des Wasserhaushaltes.

Für die Gestaltung der Außenwandmaterialien wird mit Sichtmauerwerk, Putz, Holz, Faserzement und Glas ein breites Materialspektrum vorgegeben, um den Bauwilligen einen umfassenden Gestaltungsspielraum einzuräumen.

Die Gestaltungsvorgaben für Garagen, Carports und Nebenanlagen sind grundsätzlich weiter gefasst und entfallen teilweise, weil sie von untergeordneter baulicher Bedeutung sind. Ausnahme sind Garagen aus Sichtmauerwerk, angebaut oder freistehend, diese erhalten die Farbgebung des jeweiligen Hauptgebäudes.

Die Satzung enthält mit den örtlichen Bauvorschriften Regelungen gemäß § 84 Landesbauordnung (LBO) zur Gestaltung baulicher Anlagen. Damit im Falle von Zuwiderhandlungen auf die Bußgeldvorschriften des § 82 Abs. 3 LBO zurückgegriffen werden kann, ist ein Hinweis gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 LBO erforderlich. Damit eine wirksame Ahndung von Verstößen möglich ist, wird ein entsprechender Hinweis mit in den Text (Teil B) der Satzung aufgenommen.

### **3.5 Verkehrliche Erschließung**

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist durch den Vogelstangenweg im Norden vorhanden und gesichert.

Zur Erschließung der einzelnen Grundstücke darf anstelle des vorhandenen Knicks entlang des Vogelstangenweges, der im Rahmen dieser Planung entwidmet wird und damit seinen gesetzlichen Schutzstatus verliert, je eine Grundstückszufahrt in einer Breite von maximal 5,0 m hergestellt werden.

Weiterhin wird in den Bebauungsplan gem. § 84 Abs. 1 Nr. 8 Landesbauordnung SH (2016) die Festsetzung aufgenommen, dass auf den Baugrundstücken je Wohneinheit mind. zwei Stellplätze herzustellen sind. Dies dient der Deckung des in einer ländlichen Gemeinde zu erwartenden Bedarfes an Stellplätzen für die Anwohner und der Verkehrssicherheit innerhalb des öffentlichen Straßenraumes.

### **3.6 Ver- und Entsorgung**

Das Gebiet wird entsprechend des Bedarfes von der Schleswig-Holstein Netz GmbH mit Gas und Strom versorgt.

Die Versorgung mit Trinkwasser wird über das Versorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes Mitteleider sichergestellt.

Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt über die gemeindliche Kläranlage, die vom Wasserverband Norderdithmarschen betrieben wird.

Das Niederschlagswasser kann laut Baugrundgutachten (Erdbaulabor Gerowski, 03.02.2020) aufgrund des hohen Stauwasserstandes bzw. der bereits oberflächennah anstehenden bindigen Böden nach den Vorgaben der DWA-A 138 weitestgehend nicht vor Ort versickert werden. Nach Vorabstimmung mit dem Wasserverband Norderdithmarschen ist die Einleitmenge aus dem Baugebiet auf 10 bis 12 l/s zu begrenzen. Dies ist im weiteren Verfahren hydraulisch nachzuweisen. Auf den Grundstücken sollen daher geeignete Versickerungseinrichtungen hergestellt werden. Hierbei sind die Anforderungen gem. dem Merkblatt A-RW 1 und die Richtlinien gem. ATV-A 138 zu berücksichtigen. Aufgrund des teilweise hohen Stauwasserstandes kommen voraussichtlich nur eine Muldenversickerung bzw. eine Versickerung über Mulden-Rigolen-Elemente in Betracht. Mit diesem Vorgehen wären die Anforderungen an eine möglichst große Versickerungsmenge auf den Grundstücken trotz des anstehenden bindigen Bodens weitgehend erfüllt.

Die Erschließungsstraße (Vogelstangenweg) ist bereits vorhanden und soll nicht ausgebaut werden. Die Straße weist ein Gefälle nach Norden auf. Auf dieser Seite befinden sich auch die Straßenabläufe. Insofern können an der Straßenentwässerung in diesem Fall keine Änderungen vorgenommen und das Straßenwasser nicht über straßenbegleitende Mulden versickert werden.

Zur Förderung der Verdunstung im Plangebiet hat die Gemeinde eine ca. 640 m<sup>2</sup> große Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen. Zudem hat die Gemeinde die Anlage von sog. Steingärten ausgeschlossen, was ebenfalls zur Förderung der Verdunstung beiträgt.

Die Müllabfuhr obliegt dem Kreis Schleswig-Flensburg und wird von privaten Unternehmen wahrgenommen. Auf die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg wird hingewiesen. Im Zuge der Bauleitplanung wird zudem auf folgende grundsätzliche Bestimmungen verwiesen:

- (1) Gemäß § 25 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS) haben Überlassungspflichtige ihre Restabfallbehälter, Biotonnen, PPK-Behälter und Abfallsäcke an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt auch, wenn Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) nicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können ( auf die weiteren Bestimmungen in § 25 Abs.6, und Abs. 8 bis 12 der AWS wird hingewiesen).
- (2) Die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft DGUV Vorschrift 43 untersagt grundsätzlich das Hineinfahren von Müllsammelfahrzeugen in Straße ohne ausreichende Wendemöglichkeit.
- (3) Die DVGU-Regel (114-601) gibt vor, dass das Rückwärtsfahren bei der Abfalleinsammlung grundsätzlich zu vermeiden ist.
- (4) Verwiesen wird ebenfalls auf die "Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen" RASSt 06. Diese regeln im Detail, welche Abmessungen Straßen und Wendeanlagen haben müssen, um ein Befahren dieser Straßen bzw. Straßenteile zu ermöglichen.

- (5) Zusätzlich sind auch die Ausführungen der zuständigen Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) in der beigefügten Broschüre "DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016) zu beachten.

Der Feuerschutz wird in der Gemeinde Bergenhusen durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Die Löschwasserversorgung wird in Abstimmung zwischen dem Wasserverband Treene, der freiwilligen Feuerwehr und der Gemeinde Bergenhusen sichergestellt. Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund sollen die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten.

Die Grundstücke können an die vorhandenen Telekommunikationsleitungen im Vogelstangenweg angeschlossen werden.

### **3.7 Natur und Landschaft**

Da der Bebauungsplan Nr. 3 nach dem Verfahren über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB aufgestellt wird, wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Insofern ist diesbezüglich kein naturschutzfachlicher Ausgleich erforderlich. Zu berücksichtigen sind jedoch der **Biotop- und der Artenschutz**.

#### **Begrenzung von Steingärten**

Um eine möglichst regionstypische und gleichermaßen umweltgerechte Gartengestaltung zu fördern, sollen die Gartenflächen, soweit sie nicht als Terrassen, Wege- oder Hofflächen befestigt werden, begrünt oder als Pflanzflächen gärtnerisch angelegt werden. Schotterflächen / Steingärten werden wegen ihrer geringen ökologischen und ästhetischen Wertigkeit auf maximal 5 % der Grundstücksflächen begrenzt. Mit dieser Festsetzung soll auch die Verdunstungsrate auf den Grundstücken so weit wie möglich erhalten bleiben. Diese Festsetzung dient zudem dem Klimaschutz und dem Artenschutz.

#### **Versickerung**

Um den Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten, wird die Festsetzung, dass Stellplätze mit ihren Zufahrten aus fugenreichem Material herzustellen sind (z.B. Schotterrasen, Betongrassteine, Pflaster), in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese Festsetzung dient ebenfalls dem städtebaulichen Ziel einer offenen durchgrünter Bebauungsstruktur. Durch diese Festsetzung wird ein Teil des anfallenden Niederschlagwassers vor Ort versickert und dem örtlichen natürlichen Wasserkreislauf nicht entzogen. Eine großflächige Versickerung ist aufgrund von hoch anstehendem Schichten- und Tagwasser nicht möglich.

### 3.7.1 Biotope



Im September 2020 wurde eine Begehung des Plangebietes vorgenommen, bei der die vorhandenen Biotoptypen aufgenommen wurden. Das Plangebiet wird als Rinderweide intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche ist überwiegend mit Weidelgras bewachsen und als artenarmes Grünland (GAy) einzuordnen. Nach Osten und Süden liegen bis-

lang keine begrenzenden Strukturen des Plangebietes vor. Im Norden verläuft als Begrenzung zum Vogelstangenweg ein Knick (HWy), auf dem neben heimischen Sträuchern, die vor ca. 1-2 Jahren auf Stock gesetzt worden sind, auch mehrere Bäume stocken. Es handelt sich dabei bei um vier Stiel-Eichen ( $\varnothing = \text{ca. } 20, 40, 60 \text{ und } 100 \text{ cm}$ ), drei Berg-Ahorne ( $\varnothing = \text{ca. } 20\text{-}25 \text{ cm}$ ), eine Hainbuche ( $\varnothing = \text{ca. } 25 \text{ cm}$ ) sowie eine Esche ( $\varnothing = \text{ca. } 30 \text{ cm}$ ).

Ein weiterer Knick (HWy) begrenzt das Plangebiet nach Westen. Der Knickwall ist mit Efeu und Jelängerjelierer bewachsen. Am südlichen Ende des Knicks stockt eine Stiel-Eiche ( $\varnothing = \text{ca. } 30 \text{ cm}$ ) als Überhälter. Die Knicks gelten als geschützte Biotope gem. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG. Weitere geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Westlich außerhalb des Plangebietes stocken auf dem angrenzenden Schießplatz „Vogelstange“ mehrere starke Bäume (Linden, Rot-Buchen) deren Kronentraufen z.T. in das nord-westliche Plangebiet hineinreichen.

#### **Knickschutz**

Der Knick entlang der westlichen Außengrenze des Plangebietes wird als geschütztes Biotop gem. § 21 LNatSchG erhalten und als Abgrenzung der neuen Wohngrundstücke dienen.

Entlang des zu erhaltenden Knicks wird in der Planzeichnung (Teil A) in Richtung der neuen Baufläche eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Schutzgrün‘ festgelegt. Diese weist auf Höhe der Baugrenze eine Breite von 3 m zum Knickfuß auf. Es wird eine textliche Festsetzung mitaufgenommen, wonach auf den Baugrundstücken die Errichtung von baulichen Anlagen, Garagen und Stellplätzen nach § 12 Abs. 6 BauNVO sowie von Nebenanlagen nach § 14 BauNVO in einem Abstand von weniger als 3 m zum Fuß des festgesetzten Knicks nicht zulässig ist. Die Baugrenze wird weitere 2 m entfernt festgesetzt, sodass die baulichen Hauptanlagen in einem Abstand von mindestens 5 m zum Knickfuß liegen. Mit der Ausweisung dieser Abstände wird gewährleistet, dass die Nutzung auf den Baugrundstücken nicht zu einer Beeinträchtigung des geschützten und zu erhaltenden Knicks führt.

#### **Eingriffe in das Knicknetz**

Die neuen Baugrundstücke sollen zukünftig über den nördlich verlaufenden Vogelstangenweg erschlossen werden. In diesem Zusammenhang sind Eingriffe in den im nördlichen Plangebiet gelegenen Knick für die Schaffung neuer Grundstückszufahrten nicht zu vermeiden. Insgesamt werden sieben Grundstückszufahrten notwendig. Diese werden nicht im Vorwege fest-

setzt, sondern erfolgen durch die neuen Grundstückseigentümer. Im Text (Teil B) wird dementsprechend festgesetzt, dass entlang des Vogelstangenweges für die Grundstücke je eine Grundstückszufahrt in einer Breite von max. 5,0 m zulässig ist. Die starken Stiel-Eichen werden als Überhälter als ‚zu erhaltend‘ festgesetzt. Zusätzlich wird eine textliche Festsetzung mitaufgenommen, wonach die Schaffung der neuen Zufahrten zum Schutz der zu erhaltenden Überhälter unter Berücksichtigung der DIN 18920 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" vom Juli 2014 durchzuführen ist.

Aufgrund der Vielzahl der notwendigen Knickdurchbrüche können die Biotopfunktionen des Knicks nicht aufrechterhalten werden. Der Knick wird daher rechtlich entwidmet und verbleibt als Grünstruktur ohne gesetzlichen Biotopschutz im Norden der Baugrundstücke.

Insgesamt werden für die Grundstückszufahrten  $7 \times 5 \text{ m} = 35 \text{ m}$  Knickrodung notwendig. Die "Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz" sehen für eine Knickrodung einen Ausgleich im Verhältnis 1 : 2 vor, wonach für die maximal möglichen Eingriffe im Plangebiet 70 m Knickausgleich zu erbringen sind. Für die Entwidmung der verbleibenden ca. 110 m Knick wird gemäß "Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz" ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 1 notwendig.

Der Knickausgleich von insgesamt 180 m Knick erfolgt über das beim Kreis Schleswig-Flensburg mit dem Aktenzeichen 661.4.04.032.2014.00 geführte Knick-Ökokonto im Naturraum Geest.

### 3.7.2 Artenschutz

Wie aus der Beschreibung des Untersuchungsraumes zu entnehmen ist, handelt es sich bei dem betrachteten Plangebiet um eine intensiv genutzte Rinderweide im Nordwesten der Ortschaft Bergenhusen.

Die Knicks im Geltungsbereich sind mit heimischen, landschaftstypischen Gehölzen bestockt. Überhälter finden sich insbesondere auf dem nördlichen Knick. Hervorzuheben sind dabei vor allem drei stärkere Stiel-Eichen mit Stammdurchmesser von ca. 40, 60 bzw. 100 cm. Im Zuge der Planung sind mehrere Knickabschnitte des nördlichen Knicks dagegen nicht zu erhalten.

Im Mittelpunkt der artenschutzrechtlichen Betrachtung steht die Prüfung, inwiefern bei Umsetzung der Bebauung am Rand des bereits baulich genutzten Bereiches Beeinträchtigungen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind.

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG sind mit den Knicks (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG) an der nördlichen und westlichen Planbereichsgrenze vorhanden.

Neben den Regelungen des BNatSchG ist der aktuelle Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV Schleswig-Holstein, Neufassung 2016)) maßgeblich.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG umfasst der Prüfraum bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG - Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches, während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches und im Innenbereich nach

§ 34 des Baugesetzbuches - die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

Methodik: Das für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse einzustellende Artenspektrum ergibt sich aus den Ergebnissen einer Begehung im September 2020. Darüber hinaus wurden die Inhalte der LANIS-Daten des LLUR abgefragt (Stand August 2020). Für den Planbereich und die angrenzenden Flächen sind keine Funde für seltene oder geschützte Tier- und Pflanzenarten verzeichnet.

Im Mittelpunkt der Erfassung stehen die oben beschriebenen Knicks mit ihren Überhängen. Horste von Greifvögeln oder Nester von Krähen sind hier nicht festgestellt worden, sodass eine direkte Beeinträchtigung von Greifvögeln und anderen Nutzern dieser Nester, wie z.B. der Waldohreule, ausgeschlossen werden kann.

Im Zuge der Begehungen wurden die Gehölze einer visuellen Prüfung unterzogen, um so Aussagen über Höhlenbrüter treffen zu können. Darüber hinaus können Baumhöhlen Quartierhabitate für einige Fledermausarten darstellen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind nur die im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie sämtliche europäischen Vogelarten innerhalb einer artenschutzrechtlichen Prüfung relevant. Eine Betroffenheit nicht ersetzbarer Lebensräume weiterer streng geschützter Arten ist aufgrund der vorgefundenen Flächenausprägung auszuschließen. Eine weiterführende Betrachtung entfällt damit.

Die strukturelle ökologische Ausstattung des Plangebietes ist deutlich durch den menschlichen Einfluss geprägt und als unterdurchschnittlich zu bewerten. Als potentielle Lebensräume sind die Knicks und hier insbesondere die Überhänge zu nennen.

### **Säuger**

Die stärkeren Stiel-Eichen auf dem nördlichen Knick bieten aufgrund ihres Alters eine grundsätzliche Eignung als Teillebensraum von Fledermäusen. Größere Rindenspalten, Ast- oder Spechthöhlen konnten im Zuge der Begehung nicht festgestellt werden. Die Stiel-Eiche mit einem Stammdurchmesser von ca. 60 cm im westlichen Abschnitt des Knicks weist z.T. Totholz und damit verbundene Spalten auf. Aufgrund der vorgefundenen Strukturen sind an den stärkeren Stiel-Eichen insbesondere Tagverstecke nicht auszuschließen. Als Winterquartiere weisen die Bäume jedoch keine Eignung auf. Die starken Stiel-Eichen werden als zu erhaltend festgesetzt, sodass für streng geschützte Fledermäuse das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben auszuschließen ist. Die übrigen Bäume im Plangebiet weisen aufgrund ihres Alters und ihrer Struktur keine Lebensraumeignung für Fledermäuse auf.

Es wurden im Vorhabengebiet keine Indizien (Schlafnester oder charakteristische Fraßspuren) für Vorkommen der nach Anhang IV FFH-RL und BArtSchV streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) festgestellt. Das Verbreitungsgebiet dieser Art ist zudem gut bekannt und liegt in Schleswig-Holstein vor allem im Südosten (LLUR 2018). Im Raum Schleswig-Flensburg sind bisher keine Vorkommen nachgewiesen.

Das Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten (z.B. Wald-Birkenmaus, Fischotter, Wolf, Biber, Luchs) kann aufgrund der fehlenden Lebensräume bzw. der aktuell bekannten Verbreitungssituationen ebenfalls ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor.

## Vögel

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit von Rastvögeln ist aufgrund der Nähe zur vorhandenen Bebauung und dem kleinflächigen Planbereich auszuschließen.

### Brutvögel

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen ist unter Einbeziehung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein Vorkommen der nachfolgend dargestellten Brutvogelarten vor allem im Bereich der Knicks nicht auszuschließen (siehe nachfolgende Tabelle). Maßgeblich ist dabei die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2003). In diese Potentialbeschreibung ist das Fehlen von Horstbäumen einbezogen, sodass Arten wie Mäusebussard und Waldohreule ausgeschlossen werden können.

Potentielle Vorkommen von Brutvögeln im Planungsraum sowie Angaben zu den ökologischen Gilden (G = Gehölzbrüter, GB = Bindung an ältere Bäume, O = Offenlandarten, OG = halboffene Standorte). Weiterhin sind Angaben zur Gefährdung nach der Rote Liste Schleswig-Holstein (KNIEF et al. 2010) sowie der RL der Bundesrepublik (2016), 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet), zum Schutzstatus (nach EU- oder Bundesartenschutzverordnung, s = streng geschützt, b = besonders geschützt, Anh. 1 = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie)

Artname (dt.)	Artname (lat.)	Gilde	RL SH	RL BRD	Schutzstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>	G	+	+	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	O	+	+	b
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	OG	+	3	b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	GB	+	+	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G	+	+	b
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	GB	V	+	b
Dompfaff (Gimpel)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	G	+	+	b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	OG	+	+	b
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	GB	+	+	b
Elster	<i>Pica pica</i>	GB	+	+	b
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	O	+	+	b
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	OG	+	3	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	GB	+	V	b
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	G	+	+	b
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	GB	+	+	b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	G	+	+	b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	GB	+	V	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	OG	+	V	b
Grauschnäpper	<i>Musciapa striata</i>	G	+	V	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	G	+	+	b
Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	OG	+	3	b
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	OG	+	V	b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	G	+	+	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	G	+	+	b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	GB	+	+	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	GB	+	+	b
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	G	+	+	b
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	G	+	+	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	GB	+	+	b

Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	OG	V	2	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	GB	+	+	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G	+	+	b
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	G	+	+	b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	G	+	+	b
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	G	+	+	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	GB	+	3	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	OG	+	+	b
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	GB	+	+	b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	G	+	+	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	G	+	+	b

Diese umfangreiche Auflistung umfasst ausschließlich Arten, die in Schleswig-Holstein nicht bzw. nur auf der Vorwarnliste (Rebhuhn und Dohle) der gefährdeten Arten stehen. Die tatsächliche Artenvielfalt wird jedoch weitaus geringer ausfallen. Deutschlandweit gelten Haus- und Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer und Grauschnäpper als Arten der Vorwarnliste. Als „gefährdet“ sind bundesweit Baumpieper, Hänfling, Feldschwirl und Star eingestuft. Das Rebhuhn gilt als stark gefährdete Art.

Generell stellt das Artengefüge jedoch sog. „Allerweltsarten“ dar, die in der Kulturlandschaft und am Rand von Siedlungsgebieten regelmäßig anzutreffen sind und eine hohe Bestandsdichte zeigen. Aufgrund der strukturellen Ausstattung des Planbereiches wird die Artenvielfalt jedoch weitaus geringer ausfallen und aus relativ wenigen Individuen bestehen.

Der Großteil der aufgeführten Arten ist von Gehölzbeständen abhängig (Gebüsch- oder Baumbrüter wie z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke oder Ringeltaube). An zwei der stärkeren Stiel-Eichen sind Brutkästen für kleine Brutvögel (z.B. Meisen) installiert. Eine tatsächliche Nutzung dieser Kästen konnten im Zuge der Bestandsaufnahme nicht festgestellt werden. Für Bodenbrüter (z.B. Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp) bieten Gehölzflächen und Knicks ebenfalls wichtige Teillebensräume. Offene Flächen im Übergang zur Landschaft sind potentielle Lebensräume für Fasan, Goldammer und Baumpieper.

Innerhalb der Ortschaft Bergenhusen liegen laut LANIS-Datenbank aus den vergangenen Jahren mehrere Nachweise über das Vorkommen von Schleiereule (*Tyto alba*) und Weißstorch (*Ciconia ciconia*) vor. Beide Arten sind häufig in dörflichen Siedlungen anzutreffen und an die räumliche Nähe zum Menschen gewöhnt. Für keine der beiden Arten weist das Plangebiet eine besondere Bedeutung, z.B. als Nahrungshabitat, auf. In einem Wald ca. 520 m westlich des Plangebietes wurde außerdem 2017 ein Uhu (*Bubo bubo*) kartiert. Die Bäume im Plangebiet sind für die Art als Brutplatz ungeeignet. Zudem stellt das Plangebiet kein essenzielles Nahrungshabitat für die Art dar.

Für Wiesenvögel (z.B. Kiebitz, Rotschenkel) ist das überwiegend von Gehölzen umgebene Intensivgrünland des Plangebietes im Nahbereich der bebauten Ortschaft Bergenhusen als Lebensraum ungeeignet. Der Planbereich gilt gemäß Landwirtschafts- und Umweltatlas auch nicht als maßgebliches Wiesenvogelbrutgebiet. Eine weitere Berücksichtigung entfällt damit.

Im Rahmen der Planung sind Eingriffe in das Knicknetz nicht zu vermeiden. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ausschließen zu können, müssen die für die Grundstückszufahrten notwendigen Knickrodungen in der Zeit zwischen dem **01. Oktober und Ende Februar** durchgeführt werden. Bei Berücksichtigung dieser Bauzeitenregelung ist das



Eintreten von Zugriffsverboten gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen. Im Nahbereich sind mit den nicht betroffenen Knicks und Feldgehölzen ausreichend Bruthabitate vorhanden, auf die die potentiell vorkommenden Brutvögel ausweichen können. Ein zusätzlicher artenschutzrechtlicher Ausgleich wird nicht notwendig.

Aufgrund der bereits gegebenen Nähe zur Bebauung wird sich das Artenspektrum der Brutvögel im Planbereich nicht wesentlich verändern. Im Zuge der Bebauung werden mögliche Niststandorte für Gebüschbrüter im Siedlungsgrün (Gärten) sowie für Gebäudebrüter (z.B. Mehlschwalbe) entstehen, sodass sich gegenüber der bisherigen intensiven Grünlandnutzung auch eine Erhöhung der Artenvielfalt im Planbereich einstellen kann.

### **Sonstige streng geschützte Arten**

Die Ausstattung des Planbereichs mit Lebensräumen lässt ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten nicht erwarten. Für den Nachtkerzenschwärmer fehlen die notwendigen Futterpflanzen (Nachtkerze, Weidenröschen, Blutweiderich), sodass Vorkommen auszuschließen sind. Weiterhin gilt der Norden Schleswig-Holsteins nicht als Verbreitungsgebiet dieser Art (BfN 2019).

Totholzbewohnende Käferarten (Eremit, Heldbock) sind auf abgestorbene Gehölze als Lebensraum angewiesen. Die Gehölze des Planbereichs sind für diese Arten ungeeignet. Zudem gilt der Kreis Schleswig-Flensburg aktuell nicht zum bekannten Verbreitungsgebiet dieser Arten, sodass ein Vorkommen ebenfalls ausgeschlossen werden kann (BfN 2019).

Lebensräume streng geschützter Reptilien (z.B. Zauneidechse, Kreuzotter) sind im Planbereich nicht vorhanden. Streng geschützte Amphibien, Libellenarten, Fische und Weichtiere sowie der streng geschützte Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer sind aufgrund fehlender geeigneter Gewässer auch auszuschließen.

### **Pflanzen**

Streng geschützte Pflanzenarten - Firnisglänzendes Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*), Froschkraut (*Luronium natans*) - sind im Planbereich nicht zu erwarten. Die betroffenen Standorte dieser Pflanzen sind in Schleswig-Holstein gut bekannt und liegen außerhalb des Plan- und Auswirkungsbereichs (BfN 2019). Innerhalb des Planbereichs wurden keine Arten der Roten Liste festgestellt. Weitere Betrachtungen sind daher nicht erforderlich.

### **Fazit**

Für die Schaffung von Grundstückszufahrten können mehrere Abschnitte des nördlichen Knicks als Lebensraum heimischer Brutvögel nicht erhalten werden. Mit dem verbleibenden Knick im Westen, den zu erhaltenden Überhältern und dem neu entstehenden Siedlungsgrün sind im Geltungsbereich jedoch weiterhin Lebensräume für Vögel der sog. „Allerweltsarten“ vorhanden. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG wird mit Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (01. Oktober bis Ende Februar) für die Knickrodungen vermieden.

## 3.8 Hinweise

### Bodenschutz

Allgemein:

- Beachtung der DIN 19731 'Verwertung von Bodenmaterial'
- Der Beginn der Arbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens 1 Woche vorab mitzuteilen.

Vorsorgender Bodenschutz

- Die Häufigkeit der Fahrzeugeinsätze ist zu minimieren und soweit möglich an dem zukünftigen Verkehrsnetz zu orientieren.
- Bei wassergesättigten Böden (breiig/flüssige Konsistenz) sind die Arbeiten einzustellen.

Bodenmanagement

- Oberboden und Unterboden sind bei Aushub, Transport, Zwischenlagerung und Verwertung sauber getrennt zu halten. Dies gilt gleichermaßen für den Wiederauftrag / Wiedereinbau.
- Bei den Bodenlagerflächen sind getrennte Bereiche für Ober- und Unterboden einzurichten. Eine Bodenvermischung ist grundsätzlich nicht zulässig.
- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.

Hinweis:

Für eine gegebenenfalls notwendige Verwertung von Boden auf landwirtschaftlichen Flächen ist ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

### Kampfmittel

Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Bergenhusen nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

### Denkmalschutz

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Das Plangebiet liegt nicht in einem archäologischen Interessengebiet.

### **Immissionsschutz**

Das Plangebiet grenzt an landwirtschaftliche Flächen an. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

## **4 FLÄCHENVERTEILUNG**

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 7.100 m<sup>2</sup> mit folgender Unterteilung:

Allgemeines Wohngebiet	ca. 3.075 m <sup>2</sup>
Private Grünflächen	ca. 1.425 m <sup>2</sup>
Straßenverkehrsflächen	ca. 1.000 m <sup>2</sup>

## **5 ANPASSUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**

Der rechtsverbindliche **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Bergenhusen stellt innerhalb des Plangebietes Flächen für die Landwirtschaft dar. Im Bebauungsplan Nr. 3 wird das Plangebiet im Wesentlichen als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 weichen in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab. Da der Bebauungsplan Nr. 3 im Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt und die städtebauliche Entwicklung Bergenhusens durch die Planung nicht beeinträchtigt wird, wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung (2. Änderung des F-Planes) angepasst. Entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird der Geltungsbereich im Flächennutzungsplan zukünftig als Wohnbaufläche dargestellt (siehe Anlage).

Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Bergenhusen vom ..... gebilligt.

Bergenhusen, den .....

.....

Der Bürgermeister